Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72.

Düsseldorf, Donnerstag, den 25sten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 253. Vorschrifts-maaßregeln bei Verpackung und Versendung von Arsenik I. 15495.

In Gemäßheit einer hohen Ministerial-Verordnung vom 22. Juni d. J., und in Beziehung auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817., bringen wir folgende nähere Vorschriften für das Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern, als Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß:

1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke, und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem, und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centnern mindestens ¾ Zoll stark seyn. Die Fässer von 1 Centner müssen mit 8, die von 2 Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen seyn; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammenzubinden, und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Tauben nicht zu weit aufsperren.

3) Die zwischen den Reifen frei bleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinewand mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erst nachdem das Ueberkleben statt gefunden, werden die ad 1. gedachten Einlage-Reifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist

5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6) Das Anbohren der Fässer, Behufs der Visitation, darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nachmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steuer-Amts versehen werden, um dadurch nicht nur das Locker-werden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion vom 28. May 1818., §. 34. verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muß sie im Beiseyn eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitir-Eisen gehörig gereiniget, und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Alle Polizei-Behörden und die Königl. Gensdarmerie werden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen, insbesondere sämmtliche Steuer-Beamte beauftragt, nach Maaßgabe dieser Verordnung ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Auslande eingehenden Arsenikfässer und deren Beschaffenheit zu richten, damit der Zweck dieser Vorsichtsmaaßregeln vollständig erreicht werde.

Düsseldorf, den 5. September 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 254. Verpachtungen der Gemeinde-Jagden in den westseitrheinischen Kreisen. I. 16225.

Die Vorschrift im §. 5. der Verordnung des General-Gouvernements zu Aachen, vom 18. August 1814., wornach bei den Jagdverpachtungen der Gemeinden ein Forstbeamter zugezogen werden soll, wird fast nirgends beobachtet.

Die Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, dem betreffenden Forst-Beamten den Verpachtungs-Termin jedesmal wenigstens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen, und wie geschehen, im Verpachtungs-Protokoll zu bemerken. Erscheint derselbe nicht im Termin, so wird der Verding ohne sein Beiseyn abgehalten.

Düsseldorf, den 13. September 1823.

Nr. 255. Steckbrief gegen den Deserteur Heinr. Peters. I.

Der unten signalisirte Artillerist, Heinrich Peters, aus Burscheid, Kreis Solingen, ist, nachdem er 9 Jahr 7 Monate bei der 1sten reitenden Compagnie der 7ten Artillerie-Brigade gestanden, aus seinem Garnison-Orte Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. September. 1823.

Signalement.

Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund dick; Kinn gespalten; Gesichtsbildung oval. Besondere Kennzeichen: an einem Finger der linken Hand eine offene Wunde.

Bekleidung: graue Jacke mit rothen Achselklappen und gelben Knöpfen, graue Reithosen, blaue Fouragiermütze mit schwarzem Besatz und Stiefeln mit kantigen Sporen.

Nr. 256. Steckbrief gegen den Deserteur Joh. Kuhn.

Der unten signalisirte Unteroffizier Johann Kuhn aus Leobschütz, Regierungs-Bezirk Oppeln, ist, nachdem er zuletzt bei der 14. Divisions-Garnison-Kompagnie in Wesel gestanden hat, am 1. d. M. auf dem Wege von Düsseldorf dort hin desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn, im Betretungsfalle, verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September. 1823.

Signalement.

Alter 30 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare blond;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stirn flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gewöhnlich; Bart, kleinen blonden Nasenbart; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur stark. — Besondere Kennzeichen: beständiger Grind und pockennarbig.

Bekleidung: Ulanen-Unter-Offizier-Collet mit rothem Kragen und Aufschlägen, silbernen Tressen und weißen Knöpfen, graue Tuchhosen und Feldmütze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zahlungen der General-Wittwen-Kasse.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten October 1823. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten October dieses Jahres auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder, mit dem 20sten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse, (Molkenmarkt Nro. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende October dieses Jahres und zwar täglich, (Sonnabends ausgenommen), Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819., nicht ferner Statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nro. 30., wohnhaft — erheben zu lassen. Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten October a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September. 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Zahlungen zur Wittwen-Kasse betr.

Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15. v. M. ist nach einer Mittheilung des hohen Ministerii des Innern, der §. 7. der Instruktion für die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen zur Verwaltung der Geschäfte der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welcher enthält:

„daß denjenigen Beamten, welche keinen Gold-Antheil bei ihrem Gehalte beziehen, nachgelassen seyn sollte, in sofern sie ihre Wittwen-Kassen-Beiträge durch die Salarien-Kassen berichtigen, solche ganz in Courant mit 10 Prozent agio zu zahlen,"

dahin abgeändert worden, daß sowohl bei den, wegen der Wittwen-Kassen-Beiträge verfügten Gehalts-Abzügen, als auch in den Fällen, wo Andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarien-Kassen beziehen, ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunal-Kassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von 15 Prozent erfordert, und in Rechnung gestellt werde; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Interessenten die Zahlung in Golde zu bewerkstelligen vorziehen, solches ihnen ganz unverwehrt bleibe.

Köln, den 11. September 1823.

Für den General-Prokurator,
Der General-Advokat: Baumeister.

Gerichts-Kosten bei Holzdefraudationen.

Nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, unterm 17ten Februar d. J. an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu

Frankfurt an der Oder, wegen der Kosten in Holzdiebstahls-Sachen, erlassene Verfügung:

„dem Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt, wird auf die Anfrage vom 27sten v. M. zum Bescheide ertheilt, daß Kopialien und Meilengelder nicht zu den Sporteln gerechnet werden können, welche durch die Verordnung vom 17ten Juni 1821. §. 34. bei der Untersuchung und Aburtheilung einfacher Holzdiebstähle für wegfallend erklärt worden sind, und mithin da genommen werden können, wo die Denunciaten sie zu bezahlen im Stande sind, jedoch in Unvermögensfalle der Letzteren fortfallen müssen, und nicht als baare Auslagen dem Kriminal-Fond auferlegt werden können."

Berlin, den 17. Februar. 1823.

Der Justiz-Minister: von Kircheisen

wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 26. August. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Rechnungslegung der Salarien-Kassen betr.

Sämmtliche im Verbande der Haupt- Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse stehende Untergerichte des Ober-Landesgerichts-Departements, werden angewiesen, sich nach dem, in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Heft 41., S. 41.—43. enthaltenen Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, vom 27sten Januar 1823. und dessen Anlage:

„daß bei Rechnungs-Belegung der etatsmäßigen, oder nach besondern Ordres obliegenden Zahlungen ꝛc. ꝛc. zu beobachtende Verfahren betreffend,"

zu achten. (G. 7.)

Hamm, den 2. September. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Liquidation von Kriminal-Kosten

Die zur Festsetzung und Anweisung auf den Kriminal-Fond eingereichten Liquidationen der Kriminal-Kosten sind häufig darin unvollständig,

daß die Beläge nicht beigefügt sind, sondern auf solche, welche in den Akten stecken, Bezug genommen wird; daß dieselben nicht in calculo geprüft sind und das Datum des Geschäfts, wofür liquidirt wird, nicht enthalten.

Dem Königl. Inquisitoriat, so wie den Königl. Land- und Stadt-Gerichten, wird die Vermeidung dieser Verstöße, welche die Anweisung aufhalten und die Rechnungsführung erschweren, hierdurch nachdrücklichst empfohlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zugleich wird denselben aufgegeben, künftig die Liquidationen in duplo einzusenden, und ein von den Königl. Postämtern zu gesinnendes Attest über die Entfernung aller Ortschaften vom Sitze des Gerichts, einzureichen und sich darauf in jedem Berichte zu beziehen.

Hamm, den 19. September. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Expeditions-Verdingung der Landtransporte aus dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf.

Die Spedition der Landtransporte sämmtlicher, aus dem Königl. Montirungs-Depot zu Düsseldorf, zu versendenden Bekleidungsgegenstände soll, für den Zeitraum vom 1sten November 1823 inclusive bis den 31sten October 1824., verdungen werden. Es werden daher alle diejenigen, welche die Spedition zu übernehmen Willens sind, hiermit aufgefordert, ihre Offerten bis zum 1sten October d. J. in versiegelten Briefen, mit der Aufschrift:

„Offerte, wegen Uebernahme der Spedition der aus dem Montirungs-
„Depot zu Düsseldorf zu versendenden Bekleidungs-Effekten,"

bei der unterzeichneten Intendantur portofrei einzugeben.

Am 1sten October c. werden die Offerten geöffnet und mit dem mindestfordernden und annehmbaren Offerenten nähere Unterhandlungen angeknüpft; worauf die Abschließung des Contracts erfolgt.

Die Bedingungen sind bei der unterzeichneten Intendantur, so wie bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf einzusehen.

Coblenz, den 1. September. 1823.

Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps;

Prescher.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Keeken.

Am 5. September d. J. Morgens zwischen 4 und 6 Uhr, sind dem Zimmermann Barth. Meyenhuysen, zu Keeken, theils aus seiner Stube, theils aus der am Wohnhause angebaute Scheune, folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) ein Paar fast neue kurze Stiefeln mit Riemen; 2) ein blau leinener gedruckter Frauenrock mit weißen Blümchen; 3) eine leinene gedruckte dunkelblaue Schürze mit hellblauen Streifen; 4) eine große Kaffemühle, welche früher in einem Laden gebraucht worden, mit einem noch fast neuen hölzernen Kasten; 5) ein Paar violettfarbige wollene Frauenstrümpfe, ohne Zeichen; 6) ein noch nicht viel gebrauchtes Tischtuch, von $2\frac{1}{4}$ Elle Länge, und $1\frac{3}{4}$ Elle Breite; 7) ein neuer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Spaden mit hölzernem Stiele und Handgriff, gez. D. V. H.; 8) ein neues Beil mit hölzernem Stiel, gez. D. V. H.; 9) ein neuer eiserner Hammer mit achteckigem hölzernen Stiele, ohne Zeichen; 10) zwei eiserne sogenannte Zimmermanns-Beitel mit hölzernen Handgriffen; 11) ein leerer Kornsack, mit rother Kreide B. N. H. gezeichnet; 12) ein kleiner weiß leinener Sack, cirka ½ Berliner Scheffel haltend, ohne Zeichen.

Ich bringe hiermit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf der gestohlenen Effekten, und ersuche Jedermann, welcher Auskunft über den jetzigen Besitzer derselben zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Lokal-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 10. September 1823.

In Abwesenheit des Ober-Prokurators,
Der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Diebstahl zu Wetten.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. sind dem Ackersmann Peter Selders, in der Gemeinde Wetten, Bürgermeisterei Kevelaer wohnhaft, mittelst Einbruchs und nachdem derselbe, so wie seine Schwester, durch die Diebe gebunden und mißhandelt, folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) Ein gestrickter leinener Beutel, ungefähr 50 Thaler Preuß. Courant enthaltend, worunter sich 23 Ein-Thalerstücke befanden und wovon der Rest aus ⅓tel, ⅙tel und $\frac{1}{12}$tel Thalerstücke bestand. 2) Ein goldenes, an einer schmalen sammettenen Schnur befestigtes Kreuz. 3) Ein einfaches Gewehr mit einem blanken Lauf, braunen Schaft und einem gelben zwei Zoll breiten Riemen, welches bei der Entwendung mit Schroot von Nro. 4. geladen war. 4) Ein Gebetbuch, wovon drei Ecken mit Silber beschlagen sind und welches mit einer, mit den Buchstaben G. S, gezeichneten silbernen Krampe zugemacht wird. 5) Ein Schinken, 9 bis 10 Pfund schwer und 4 Würste.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls, ersuche ich Jeden, welcher über die Thäter, oder über die gestohlenen Effekten Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Obrigkeit, oder mir sofort mitzutheilen.

Cleve, den 13. September. 1823.

Der Ober-Prokurator,
In dessen Abwesenheit:
Der Königl. Erste Prokurator: Bessel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf